

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH; Anpassung Gesellschaftervertrag

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat nimmt den als Anlage beigefügten angepassten Gesellschaftervertrag in der Fassung vom 20.05.2021 zur Kenntnis.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Der Samtgemeinderat hat für den weiteren Breitbandausbau im Landkreis Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 06.10.2020 der Errichtung einer Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH auf der Grundlage des zur Beschlussvorlage beigefügten Gesellschaftervertrags zugestimmt.

Die mit der htp GmbH verhandelten Vertragsdokumente für die Übernahme des Netzbetriebs als Vertragspartner der Netzgesellschaft wurden abschließend insgesamt, wie bereits in der Grundsatzvereinbarung vorgesehen, einer vergaberechtlichen, kommunal- und beihilferechtlichen Überprüfung durch die Kanzlei Appelhagen unterzogen. Im Ergebnis wurde vom Vergaberechtler erläutert, dass die, von htp als zwingend eingebrachte Übertragung der Dienstleistung des Netzbetriebs über eine im Moment der Gründung der Netzgesellschaft ebenfalls zu schließende Beteiligungsvereinbarung, einer defacto-Vergabe gleichkommt und somit die Nachprüfung möglich ist und eine Anfechtbarkeit des Gesamtkonstruktes besteht. Um ein mögliches Vergaberisiko auszuschließen, ist aus Sicht der Kanzlei eine öffentliche Ausschreibung der Dienstleistung, inklusive der Beteiligungsanteile an der Gesellschaft, durch die Netzgesellschaft sachgerecht. Im Umkehrschluss muss die Gründung der Netzgesellschaft ohne die Beteiligung der htp GmbH erfolgen. Auf Basis der öffentlichen Vergabe soll dann die Dienstleistung und die Beteiligung an der Gesellschaft an den obsiegenden Bieter übertragen werden. Eine Beteiligung der htp an der Netzgesellschaft

zum Gründungszeitpunkt ist zu unterlassen, um einen diskriminierungsfreien Wettbewerb zu sichern, d.h. eine Begünstigung von htp gegenüber den Wettbewerbern zu vermeiden.

Aufgrund dieser juristischen Feststellung wurde der vorliegende Gesellschaftervertrag textlich angepasst. Die Definition der bisherigen Grundsatzvereinbarung als Vertragsbestandteil gemäß § 2 Absatz 4 entfällt ersatzlos. Die für die htp GmbH eingeplanten Gesellschaftsanteile von 25,1 % wurden, bis zur Vergabe der Anteile in gleicher Höhe an den auszuwählenden Betreiber, zunächst dem Landkreis Wolfenbüttel zugeschlagen. Die Änderungen hierzu finden sich in § 4 Absatz 3 Ziffer a) und b) sowie dem der Ziffer i) nachfolgenden Absatz.

Schließlich ist die Zusammensetzung des Projektausschusses in § 13 Absatz 2 und 4 zu korrigieren. Die Entsendung eines Vertreters der Volksbank eG Wolfenbüttel in dieses Gremium ist als Ersatz für den bislang angedachten Vertreter der htp vorgesehen. Der auszuwählende Netzbetreiber stellt später einen eigenen und damit dritten Vertreter für das Gremium ab. Gleichzeitig wurde die Weisungsbefugnis des Projektausschusses in § 13 Absatz 4 entsprechend angepasst.

Ich füge den so geänderten Gesellschaftervertrag für die Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH nochmals bei. Die gegenüber der zuletzt beschlossenen Fassung geänderten Textpassagen sind farbig gekennzeichnet.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Dirk Neumann

Anlagen: Gesellschaftervertrag Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH, Fassung vom 20.05.2021